

Leitsatz:

Das Kapazitätserschöpfungsgebot wird grundsätzlich nicht verletzt, wenn die Hochschule die Ausbildungskapazität für einen Bachelorstudiengang wegen des doppelten Abiturjahrgangs und der Aussetzung der Wehrpflicht durch Herabsetzung des Curricularwerts zunächst vorübergehend erhöht und im Folgejahr nach Einführung eines Masterstudiengangs wieder mindert.

Hinweis:

Die Entscheidung des Senats vom 2. August 2013 erging zu einem Bachelorstudiengang Psychologie und zeigt die wesentlichen Maßstäbe für den gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbaren Gestaltungsspielraum der Hochschule auf.

Der Beschluss betrifft die aktuelle Konstellation, dass vorübergehende Kapazitätserhöhungen im Bachelorstudiengang durch Absenkung des Curricularwerts wegen der erhöhten Bewerberzahlen, die dem doppelten Abiturjahrgang und dem Wegfall der Wehrpflicht geschuldet waren, wieder durch Erhöhung des Curricularwerts künftig rückgängig gemacht werden.

Ferner liegt der Kapazitätsminderung im Bachelorstudiengang die Einführung eines konsekutiven Masterstudiengangs auf Kosten des Bachelors zugrunde.

=====

7 CE 12.10150
B 3 E 12.10028

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ****

***** **

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** *

***** **

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Zulassung zum Studium der Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität
Bamberg für das Wintersemester 2012/2013

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 11. Dezember 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **2. August 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Zulassung zum Studium der Psychologie (Bachelor) im ersten Fachsemester an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (Universität) für das Wintersemester 2012/2013 außerhalb der festgesetzten Kapazität.
- 2 Das Verwaltungsgericht Bayreuth hat den Eilantrag der Antragstellerin mit Beschluss vom 11. Dezember 2012 abgelehnt.
- 3 Mit ihrer Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Rechtsschutzziel weiter und trägt vor, die in der Zulassungszahlsatzung 2012/13 der Universität festgesetzte Höchstzahl sei nicht kapazitätserschöpfend.
- 4 In dem von der Antragstellerin begehrten Studiengang sei die Kapazität innerhalb von zwei Jahren um mehr als ein Drittel vermindert worden. Das Verwaltungsgericht setze sich mit der Kapazitätsminderung in keiner Weise auseinander. Es stelle insbesondere nicht dar, welche konkrete Kapazität seiner Berechnung zugrunde liege. Ferner sei nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Kapazitätsminderung vorgenommen worden sei. Deputatsreduzierungen nach dem Stichtag bei Dr. D., Dr. F. und Dr. T. rechtfertigten keine Aktualisierung der Kapazitätsberechnungen. Außerdem habe das Verwaltungsgericht unbesetzte Stellen als kapazitätsmindernd berücksichtigt. Ferner sei eine Reihe von Deputatsminderungen, insbesondere bei der

Vizepräsidentin der Universität, dem Dekan der Fakultät „Humanwissenschaften“, dem Studiendekan und den Studienfachberatern sowie bei der Stelle der wissenschaftlichen Angestellten Dr. K. und Dr. L.-W. ebenso wie bei der Lehrkraft für besondere Aufgaben Dr. T. nicht gerechtfertigt. Ferner sei der Fortbestand der Gründe für die Festlegung der Lehrverpflichtung von Prof. Dr. D. nicht geprüft worden. Es sei ermessensfehlerhaft, wenn für sie keinerlei Lehrverpflichtung angesetzt worden sei.

- 5 Die Kapazitätsminderungen verstießen gegen den Hochschulpakt. Schließlich wird gerügt, dass die Universität kein bzw. ein fehlerhaftes Nachrückverfahren durchgeführt habe.
- 6 Der Antragsgegner tritt der Beschwerde entgegen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Schriftwechsels im laufenden Beschwerdeverfahren sowie der beigezogenen Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

- 7 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 8 Das Beschwerdevorbringen, auf das sich die Prüfung des Verwaltungsgerichtshofs beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), begründet den geltend gemachten Anordnungsanspruch der Antragstellerin nicht.
- 9 Die Beschwerde ist, soweit die Antragstellerin erstmals im Beschwerdeverfahren rügt, der Antragsgegner habe kein bzw. ein fehlerhaftes Nachrückverfahren gemäß § 37 HZV durchgeführt, bei dem die Antragstellerin gegenüber Bewerbern mit schlechteren Abiturnoten nicht zum Zuge gekommen sei, unzulässig. Das Nachrückverfahren gemäß § 37 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2013 (GVBI S. 238), ist Teil des Verfahrens auf Zulassung innerhalb der festgesetzten Kapazität und ist durchzuführen, wenn beispielsweise wegen Mehrfachbewerbungen Studienplätze innerhalb der festgesetzten Kapazität freigeblieben sind. Der Anspruch auf Zulassung zum Studium innerhalb der festgesetzten Kapazität und der auf Zulassung außerhalb davon sowie die jeweils darauf gerichteten Be-

gehen auf gerichtlichen Rechtsschutz stehen nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (zuletzt: BayVGH, B.v. 23.1.2013 – 7 CE 13.10032 – juris Rn. 8 ff.) selbständig nebeneinander und stellen verfahrensrechtlich jeweils einen eigenen Streitgegenstand dar. Der Anspruch auf Zulassung im Nachrückverfahren kann deshalb nicht erstmals mit der Beschwerde geltend gemacht werden.

- 10 Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.
- 11 Es ist richtig, dass die Aufnahmekapazität im Studiengang Psychologie (Bachelor) an der Otto-Friedrich-Universität gegenüber den zwei vorausgehenden Studienjahren vermindert worden ist. Die Kapazitätsminderung wurde allerdings rechtsfehlerfrei vorgenommen. Die Studienbewerberinnen und –bewerber haben zwar einen Anspruch auf Erschöpfung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten, nicht jedoch auf Vorhaltung einer bestimmten Kapazität. Die kapazitätsbestimmenden Stellen sind vielmehr, soweit sie nicht durch höherrangiges Recht gebunden sind, in ihrer Entscheidung frei. Den Hochschulen ist damit ein Gestaltungsspielraum eröffnet, der der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nur eingeschränkt unterliegt (BVerwG, B.v. 15.12.1989 – 7 C 67/88 – juris Rn. 9).
- 12 Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich auf die Prüfung, ob die kapazitätsbestimmenden Stellen eine Abwägung zwischen den Belangen der Studienplatzbewerber einerseits gegen die übrigen in Forschung, Lehre und Studium betroffenen Belange, wozu ein vielseitiges, auch weiter qualifizierendes Studienangebot ebenso gehört wie andererseits die Qualität der Ausbildung als komplexe, von zahlreichen planerischen, ausbildungs- und wissenschaftsbezogenen Wertungen abhängige Gestaltungsentscheidung rechtsfehlerfrei getroffen haben und damit dem aus Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG resultierenden Kapazitätserschöpfungsgebot gerecht geworden sind (BVerwG, B.v. 23.7.1987 – 7 C 10/86 – juris Rn. 40). Zu prüfen ist, ob willkürfrei auf der Grundlage eines vollständig ermittelten Sachverhalts abgewogen worden ist, wobei die Belange der Studienbewerber nicht in einer Weise gewichtet worden sein dürfen, die den erforderlichen Ausgleich der grundrechtlich geschützten Rechtssphären von Hochschulen, Lehrpersonen, Studenten und Studienbewerbern zum Nachteil der letzteren verfehlt hat (BVerwG, B.v. 15.12.1989 – 7 C 67/88 – juris Rn. 13).

- 13 Das Beschwerdevorbringen enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass die Universität unter Verletzung dieser Grundsätze über die kapazitätsbildenden Faktoren entschieden hätte.
- 14 Die Kapazitätsminderung beruht zum einen auf der Einführung eines Masterstudiengangs Psychologie und zum anderen auf der Anhebung des Curricularwerts. Nachdem mit Rücksicht auf erhöhte Bewerberzahlen infolge der Einführung des achtjährigen Gymnasiums und des damit verbundenen doppelten Abiturientenjahrgangs, wie auch der gleichzeitigen Aussetzung der Wehrpflicht der Curricularwert für den Bachelorstudiengang Psychologie und damit der Standard der Ausbildung vorübergehend herabgesetzt worden war, sah sich die Universität veranlasst, einerseits die Belange der Qualität der Ausbildung zu berücksichtigen. Ebenso war den Belangen an der Errichtung eines weiterqualifizierenden, den Erfordernissen des sog. Bologna-Prozesses genügenden Masterstudiengangs gerecht zu werden. Andererseits hatte die Universität den Belangen der Studienbewerber an der Zulassung zum Bachelorstudiengang Psychologie in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.
- 15 Diesen Anforderungen ist sie auch gerecht geworden. Dass die Belange der Studienbewerber in ausreichendem Maß beachtet worden sind, erhellt schon daraus, dass nach einer von vornherein als vorübergehend konzipierten Senkung des Ausbildungsniveaus gerade im Interesse der vermehrt nachfragenden Studienbewerber der Ausbildungsstandard wieder angehoben werden musste und der erhöhte Curricularwert sich immer noch im unteren Bereich der Bandbreite nach Anlage 8 zu § 59 HZV bewegt. Auch das Verhältnis der Kapazität des Masterstudiengangs zu der des Bachelorstudiengangs lässt nicht erkennen, dass der Ausgleich der zu würdigenden Belange zum Nachteil der Interessen der Studienbewerber verfehlt worden wäre. Die nach dem Beschwerdevorbringen nicht zu beanstandende Abwägungsentscheidung hat der Antragsgegner im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes mit seiner Stellungnahme vom 8. Februar 2013 auch in Ansehung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen (BVerfG, B.v. 8.2.1984 – 1 BvR 580/83 – juris Rn. 59) hinreichend begründet.
- 16 Die Rüge der Antragstellerseite, das Verwaltungsgericht stelle nicht klar, welche konkrete Kapazität seiner Berechnung zugrunde liege, trifft nicht zu. Es geht erkennbar von der wegen nachträglich eingetretener Änderungen angepassten Kapazitätsberechnung der Universität aus, wie sie der Satzung über die Festsetzung der Zulas-

sungszahlen der im Studienjahr 2012/2013 an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger sowie in höheren Fachsemestern aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerbern (Zulassungszahlsatzung 2012/13) zugrunde liegt und gemäß der für den Vollzeitstudiengang Psychologie (Bachelor) eine Kapazität von 66 Studienplätzen und für den entsprechenden Teilzeitstudiengang eine Kapazität von 5 Studienplätzen ausgewiesen worden ist. Berücksichtigt wurde zudem, dass zwei unbesetzte Teilzeitstudienplätze der Kapazität des Vollzeitstudiums zugeschlagen worden sind. Soweit Veränderungen hinsichtlich der Deputate nach dem Stichtag berücksichtigt worden sind, entspricht das § 42 Abs. 3 HZV.

- 17 Der Antragsgegner hat den Stellenplan für den Studiengang Psychologie vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass auch nicht besetzte Stellen in die Berechnung gemäß dem abstrakten Stellenprinzip (§ 45 HZV) einbezogen worden sind. Anhaltspunkte dafür, dass der Stellenplan und die Berechnung insoweit unrichtig sind, gibt es nicht. Eine generelle Vorlage aller Arbeitsverträge ist demgemäß nicht notwendig.
- 18 Entgegen dem Beschwerdevorbringen wurden die Deputate von Dr. D. und Dr. F. nicht gekürzt. Sie wurden § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBI S. 201, BayRS 2030-2-21-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2013 (GVBI S. 166), entsprechend mit jeweils zehn Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung eingestellt.
- 19 Ebenso wurde entgegen der Rüge der Antragstellerin das Deputat der Vizepräsidentin nicht auf Null reduziert. Gemäß dem Stellenplan wurde ein Deputat von neun Lehrveranstaltungsstunden, das entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 1 LUFV, angesetzt. Ein Ausgleich über eine Mitarbeiterstelle für die Wahrnehmung der Funktion der Vizepräsidentin wurde in der Kapazitätsberechnung deshalb zu Recht nicht angesetzt.
- 20 Das Lehrdeputat des Dekans der Fakultät „Humanwissenschaften“ von neun Lehrveranstaltungsstunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LUFV) wurde um drei Stunden gemindert. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 LUFV ist für den Dekan einer Fakultät eine Deputatsminderung bis zu 50 % möglich. Eine Minderung um ein Drittel ist angesichts dessen, dass die

Aufgaben als Dekan für die gesamte Fakultät „Humanwissenschaften“ wahrgenommen werden, gerechtfertigt.

- 21 Das Deputat der beiden Studienfachberater von jeweils neun Lehrveranstaltungsstunden wurde um je zwei Stunden vermindert. Die Deputatsminderung – gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LUFV bis zu 25 % – ist angesichts der Zuständigkeit für die gesamte Fakultät gerechtfertigt. Gleiches gilt für die Deputatsminderung des Studiendekans, dessen Deputat von neun Lehrveranstaltungsstunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LUFV) um zwei Stunden gekürzt wurde, wobei nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUFV eine Minderung bis zu 25 % möglich ist.
- 22 Die Lehrprofessorin Prof. Dr. D. hat gemäß § 3 Satz 3 ihres Dienstvertrags vom 17./20. August 2010 eine Regellehrverpflichtung von 14 Lehrveranstaltungsstunden. Das liegt innerhalb der Bandbreite des § 4 Abs. 1 Nr. 2 LUFV von 12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden. Im Hinblick auf die Wechselbeziehung zwischen einer Besoldung entsprechend W 2 zuzüglich einer Leistungszulage von 300,-- Euro einerseits und der Lehrverpflichtung andererseits kann nicht von einer Unangemessenheit ausgegangen werden.
- 23 Die wissenschaftlichen Angestellten Herr Dr. K. und Frau Dr. L.-W. besetzen eine im Stellenplan ausgewiesene Stelle. Die Festsetzung der Lehrverpflichtung von Dr. K., der zunächst die Stelle alleine innehatte, am 13. Februar 1992 auf vier Semesterwochenstunden, findet nach Auskunft des Antragsgegners, an deren Richtigkeit kein Anlass zu Zweifeln besteht, nach wie vor ihre sachliche Rechtfertigung in der Leitung der Psychotherapeutischen Forschungsstelle durch Herrn Dr. K.. Ein kapazitätsneutraler Ausgleich war nach damaliger Rechtslage nicht vorgesehen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 wurde die Lehrverpflichtung für Stellen von wissenschaftlichen Angestellten allgemein auf neun Lehrveranstaltungsstunden erhöht. Die Lehrverpflichtung für die hier inmitten stehende Stelle wurde seitdem wegen der Reduzierung auf 50 % auf 5 Stunden festgesetzt. Durch die Teilung dieser Stelle seit dem 1. Juli 1996 mit jeweils der halben Funktion beträgt die Lehrverpflichtung für beide Stelleninhaber nunmehr jeweils 2,5 Semesterwochenstunden. Die Rechtfertigung der Deputatsermäßigung muss weder regelmäßig von Amts wegen überprüft werden, noch muss sie ausgeglichen werden (BayVGh B.v. 4.8.2008 – 7 CE 08.10544 u.a. – juris Rn. 10 ff.). Für die Kapazitätsberechnung kommt es darüber hinaus nach dem abstrakten Stellenprinzip nur darauf an, ob eine Planstelle haushaltsrechtlich zugewiesen ist und

welches Lehrdeputat für sie abzüglich etwaiger Minderungen dienstrechtlich nach der Lehrverpflichtungsverordnung festgesetzt worden ist. Es kann daher dahinstehen, ob die Deputatsermäßigung ausschließlich personenbezogen ist und deshalb auch Frau Dr. L.-W. hätte erteilt werden müssen (BVerwG, U.v. 20.4.1990 – 7 C 51/87 – juris Leitsatz 1, Rn. 13; BayVGh B.v. 27.7.2010 – 7 CE 10.10218 – Rn. 8). Es besteht nur ein Anspruch des Studienbewerbers auf erschöpfende Nutzung der bestehenden Ausbildungskapazität, nicht aber auf deren Erhöhung bis zur arbeitsrechtlich höchst möglichen Lehrverpflichtung, nämlich zehn Lehrveranstaltungsstunden (BayVGh, B.v. 23.7.2012 – 7 CE 12.10054 – juris Rn. 14).

- 24 Die Lehrverpflichtung der Lehrkraft für besondere Aufgaben, Herrn Dr. T., wurde gemäß Arbeitsvertrag vom 22. Juli 2008 innerhalb der noch heute nach § 4 Abs. 1 Nr. 7, Nr. 8 Buchst. a und Buchst. b LUFV vorgesehenen Bandbreite von 13 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden auf 14 Lehrveranstaltungsstunden festgesetzt. Die Lehrverpflichtung wurde inzwischen mit Schreiben der Universität vom 22. Mai 2012 auf 16 Lehrveranstaltungsstunden erhöht, unbeschadet der vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 14. November 2011 gewährten Ermäßigung um zwei Semesterwochenstunden für die Tätigkeit als Studienfachberater für den Studiengang „Beratungslehrkraft“, woraus sich eine Lehrverpflichtung von 14 Semesterwochenstunden ergibt. Die Festsetzung der Lehrverpflichtung wird sachlich gerechtfertigt durch die wahrzunehmenden Dienstaufgaben als Beauftragter des Instituts für Psychologie für die Koordination zwischen dem Rechenzentrum und dem Institut für Psychologie. Die Untergrenze von 13 Lehrveranstaltungsstunden wurde stets eingehalten. Die Deputatsermäßigung als Studienfachberater von zwei Lehrveranstaltungsstunden ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LUFV bis zu 25 % der Lehrverpflichtung möglich. Das wird auch eingehalten. Für Deputatsermäßigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LUFV ist ein kapazitätsneutraler Ausgleich nicht vorgesehen. Ein solcher ist nur für Ermäßigungen nach Abs. 7 durch den Präsidenten oder die Präsidentin nach § 7 Abs. 7 Satz 4 LUFV erforderlich (BayVGh, B.v. 23.7.2012 – 7 CE 12.10054 – juris Rn. 21).
- 25 Die Rüge, die behaupteten Kapazitätsminderungen würden gegen den Hochschulpakt verstoßen, führt nicht zu einem Anspruch der Antragstellerin auf einen Studienplatz. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (z.B. BayVGh, B.v. 24.6.2011 – 7 CE 11.10335 – juris Rn. 8 ff.) vermittelt die als „Hochschulpakt 2020“ bekannte Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GG

zur Hochschulfinanzierung vom 20. August 2007 (Bundesanzeiger Nr. 171 vom 12.9.2007 S. 7480) weder individuelle Ansprüche auf Schaffung oder Beibehaltung von Ausbildungsplätzen in einzelnen Studienfächern noch ergeben sich daraus zusätzliche Abwägungspflichten bei Organisationsmaßnahmen im Bereich zulassungsbeschränkter Fächer. Aus der Verwaltungsvereinbarung ergeben sich Rechte und Pflichten nur im Verhältnis der beteiligten Körperschaften untereinander.

- 26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich insoweit den Vorschlägen in Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004 S. 1327) an.
- 27 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel